

info

Anregungen und Tipps von Ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt & Unternehmensberater



Schwerpunkt
**Digitale
Nomaden**
Was arbeitsrechtlich und
steuerlich gilt

SEITE 4



Alexander Weigert
Vorstand, Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer bei
Ecovis in München

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mehr Bürokratieabbau durch Digitalisierung in Behörden und Verwaltung ist eine Forderung, die von Unternehmerverbänden und aus der Wirtschaft immer wieder laut wird. Das ist auch richtig und gut. Denn nur mit schlanken Strukturen können Betriebe schnell und effizient arbeiten.

Doch kürzlich gab es einen Sturm der Entrüstung: „... Heimlich, still und leise schreitet die Orwellisierung der Republik voran ...“, war da in einer süddeutschen überregionalen Tageszeitung zu lesen. Warum? Das Bundesfinanzministerium plant, Steuer-ID und Kontonummer zu verknüpfen. Das mag für manche ein massiver Angriff auf das grundrechtlich abgesicherte Recht auf informationelle Selbstbestimmung sein. Für mittelständische Unternehmen, wie wir sie bei Ecovis betreuen, würde diese Verbindung eine große Erleichterung bedeuten. Zahlungen, beispielsweise Ausgleichszahlungen aus der Gas- oder Strompreisbremse, ließen sich so verlässlicher zuordnen und weiterverarbeiten.

Noch ist die Verknüpfung von Steuer-ID und Kontonummer, wie im Jahressteuergesetz 2022 festgelegt, Zukunftsmusik. Zu viele datenschutzrechtliche und verfassungsrechtliche Bedenken stehen der Einführung entgegen.

Viel Spaß beim Lesen.

Ihr
Alexander Weigert

Inhalt

3 Erfolgsgeschichte: Deutsche Basalt Faser GmbH

Fäden aus Steinen für die Industrie: Geschäftsführer Georgi Gogoladze berichtet, wie das geht

4 Digitale Nomaden

Seit der Pandemie gewähren immer mehr Unternehmen flexible Arbeitsmodelle. Bei Beschäftigten, die im Ausland arbeiten, sind aber viele rechtliche und steuerliche Regeln zu beachten



7 Steuervorauszahlungen

Bei einer herabgesetzten Steuervorauszahlung ist stets zu prüfen, ob die Voraussetzungen dafür noch gelten

8 Start-ups

Die Regierung will die Zahl der Gründungen vorantreiben. Start-ups sollen künftig schneller an Geld kommen

10 Photovoltaik

Für welche Umsätze bei Photovoltaikanlagen der Nullsteuersatz gilt

11 Dienstwagen

Unternehmen, die sich einen Dienstwagen beschaffen wollen, sollten prüfen, ob leasen oder kaufen günstiger ist

12 Meldungen

Auskunftsanspruch von Arbeitnehmern; Kryptowährung und Steuern; verkürzte Nutzungsdauer bei Immobilien; steuerfreies Firmenhandy



Linkes Foto: Georgi Gogoladze (rechts) mit seinem Ecovis-Steuerberater Torsten Sonnenberg aus Halle (Saale). Aus dem Stein Basalt entstehen haltbare, reißfeste und temperaturbeständige Fasern für den Bausektor, für die Textil- oder Automobilindustrie.

Erfolgsgeschichte: Deutsche Basalt Faser GmbH

Alternative zur Glasfaser: Feine Fäden aus Basalt

Die Lieferengpässe bei der Versorgung mit Glasfaser und Karbonfasern kommen der Deutschen Basalt Faser GmbH in Sangerhausen zugute. Das Unternehmen stellt die wesentlich kostengünstigeren und umweltfreundlichen Basaltfasern her, die vielseitig einsetzbar sind.

Der Mangel an Glasfaser und Karbonfasern hat dazu geführt, dass die Verarbeitung des Naturgesteins Basalt zu Fasern nun attraktiver ist. Die Deutsche Basalt GmbH aus Sangerhausen in Sachsen-Anhalt ist dabei führend. Sie betreibt seit 2008 die erste EU-Anlage zur Herstellung kontinuierlich gezogener Basaltfasern. „Wir wachsen schnell, weil wir zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort sind“, sagt Geschäftsführer Georgi Gogoladze.

Fasern aus Stein

Basalt ist fast überall verfügbar. Wegen der Zusammensetzung des Gesteins sind die Fasern haltbar und reißfest, temperaturbeständig und umweltfreundlich. Deshalb ist auch die Entsorgung unproblematisch. Der

Preis ist im Vergleich zu Karbonfasern relativ günstig. Die Basaltfasern sind vielseitig einsetzbar: zur Verstärkung von Strukturen im Bausektor, für die naturfreundliche Verstärkung in maritimen Anwendungen, in der Textilbranche und in der Autoindustrie.

Schon Gogoladzes Großvater und Vater beschäftigten sich mit dem Thema. Georgi Gogoladze studierte Brennstoffingenieurwesen an der RWTH Aachen und stieg dann in das Unternehmen ein. Zur Herstellung braucht es viel Energie, um das Naturgestein mithilfe von Gas und Strom zu schmelzen, dann haarklein aufzuziehen und zu Fasern weiterzuverarbeiten. „Ein effizienter Einsatz der Energie führt zu einem günstigeren Preis pro Kilogramm im Vergleich zu Karbonfasern“, sagt Gogoladze.

Mit Kooperationspartner die Produktpalette erweitern

In Kooperation mit dem Aachener Unternehmen FibreCoat entstehen aluminiumbeschichtete Basaltfasern zur Abschirmung elektromagnetischer Strahlen von Smartphones, Batterien und Gehäusen. Das ist notwendig, weil die Strahlung sensible Elektronik, wie sie etwa in Krankenhäusern oder Elektroautos nötig ist, beeinflusst. Dafür erhielten die beiden Partner 2021 den „IQ Innovationspreis Mitteldeutschland“ und öffentliche Mittel, die eine Erweiterung der Produktion erlaubten.



„Die Beratungsthemen bei der Basalt Faser GmbH sind vielschichtig. Das ist extrem spannend.“

Torsten Sonnenberg

Steuerberater bei Ecovis in Halle (Saale)

Zu Ecovis-Steuerberater Torsten Sonnenberg kam Gogoladze auf Empfehlung seiner Hausbank. „Ich schätze die Kompetenzen und Fähigkeiten von Torsten Sonnenberg in hohem Maße. Er kann über den Tellerrand schauen und sich in komplexe Sachverhalte hineinversetzen“, lobt der Geschäftsführer.

Sonnenberg ist begeistert: „Durch meine Beratungstätigkeit kann ich an der Entstehung eines internationalen Unternehmens mitwirken. Dabei ist es faszinierend zu beobachten, wie der Markt diese natürlichen, ressourcensparenden und innovativen Produkte branchenübergreifend annimmt. Hightech, die in unsere heutige gesellschaftliche Vorstellung passt.“ ●

Über Deutsche Basalt Faser GmbH

Georgi Gogoladzes Vater hat die Deutsche Basalt Faser GmbH 2008 in Sangerhausen (Sachsen-Anhalt) gegründet. Das Unternehmen hat mittlerweile 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und exportiert von Deutschland aus etwa in die Benelux-Staaten, nach Skandinavien und in den arabischen Raum. Die Schwestergesellschaft in Georgien exportiert nach Asien.

www.deutsche-basalt-faser.de



Digitale Nomaden

Arbeiten, wo andere Urlaub machen

Die Pandemie hat in vielen Unternehmen zu flexibleren Arbeitsmodellen geführt. Und das gilt nicht nur für Arbeitszeiten, sondern auch für den Arbeitsort. Neben Möglichkeiten, zu Hause zu arbeiten, bieten immer mehr Arbeitgeber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch an, von überall auf der Welt zu arbeiten. Aber was ist dabei zu beachten?

Die Pandemie war in vielerlei Hinsicht ein Treiber für Veränderungen in der Arbeitswelt. Selbst Unternehmen, die sich bisher schwer damit taten, die unmittelbare Kontrolle über ihre Angestellten aufzugeben, loteten die Möglichkeiten aus, das Arbeiten von zu Hause aus zu ermöglichen.

Auch wenn die Zeiten der Lockdowns wohl endgültig hinter uns liegen, sind Homeoffice, Shared Workplaces und Remote Work in vielen deutschen Büros Alltag. Denn die Ansprüche von Arbeitnehmern an die Work-Life-Balance haben sich verändert. „In Zeiten des Fachkräftemangels sind flexible Angebote – und gerade die Möglichkeit, im Aus-

land zu arbeiten – ein wichtiger Baustein, um begehrte Talente für sich zu gewinnen“, sagt auch Thomas Budzynski, Steuerberater bei Ecovis in Düsseldorf, und ergänzt: „Dazu kommt, dass in einigen Bereichen der Fachkräftemarkt schlicht leergefegt ist.“

Unternehmen stellen daher auch zunehmend Mitarbeiter ein, die im Ausland zu Hause sind und von ihrer Heimat aus für das Stammhaus arbeiten. Was sich aber hinter dem Begriff Remote Work tatsächlich verbirgt – ob es sich also um eine Urlaubsverlängerung („wocration“) oder eine dauerhafte Arbeit aus dem Ausland handelt –, das hat ganz unterschiedliche rechtliche und

steuerliche Konsequenzen. „Und derer sollte man sich im Vorfeld im Klaren sein. Denn hier lauern in der vertraglichen Gestaltung einige Fallstricke“, warnt Thorsten Walther, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Ecovis in Nürnberg.

Wenn der Benefit zur Steuerfalle wird
Vorsicht ist vor allem dann geboten, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ländern arbeiten, in denen es bislang keine eigene Betriebsstätte gibt. „Wird für die Angestellten etwa ein eigenes Büro gemietet, kann das bereits zur Gründung einer Betriebsstätte führen – mit allen Konsequenzen. Dann wird Ertragsteuer fällig, und



SCHWERPUNKT

Digitale Nomaden

Was arbeitsrechtlich und steuerlich gilt

zwar rückwirkend ab dem angenommenen Zeitpunkt der Gründung. Dazu kommt ein erheblicher Verwaltungsaufwand“, warnt Budzynski.

Neben einem Büro kann aber auch die Zeitspanne, die der Mitarbeiter im Ausland arbeitet, zu einer unbeabsichtigten Betriebsstättengründung führen. Bereits ein Zeitraum von rund drei Monaten kann kritisch sein. Auch die Tätigkeit selbst kann zur unbeabsichtigten Gründung einer Betriebsstätte führen, etwa wenn die Mitarbeiter im Ausland Verträge für das Unternehmen vorbereiten oder gar verhandeln. „Wer also digitale Nomaden unter seinen Beschäftigten hat, die mal hier, mal dort arbeiten, sollte vorsichtig sein, denn die landesspezifischen steuerlichen Regelungen sind höchst unterschiedlich. Wir empfehlen daher immer eine Einzelfallprüfung. Das Mindeste, was Unternehmer dafür wissen müssen, ist, welche Mitarbeiter sich wo und wie lange aufhalten“, sagt Budzynski.

Doppelte Besteuerung des Gehalts vermeiden

Gibt es bereits eine Niederlassung in dem Land, in dem der Arbeitnehmer zeitweise arbeiten möchte, wird es etwas einfacher.



„Wer digitale Nomaden beschäftigt, sollte die landesspezifischen Steuerregeln kennen.“

Thomas Budzynski

Steuerberater bei Ecovis in Düsseldorf

Dennoch dürfen Unternehmer die Lohnsteuer nicht aus dem Blick verlieren. Denn in der Regel gilt: Dort, wo ich arbeite, muss ich auch Lohnsteuer bezahlen. Nur Doppelbesteuerungsabkommen sorgen hier für Erleichterung; in EU-Ländern gilt dann beispielsweise die 183-Tage-Regel, die diesen Grundsatz für eben diesen Zeitraum ruhen lässt. Aber Achtung: In manchen Ländern, zum Beispiel in den Niederlanden, beziehen sich die 183 Tage auf das Kalenderjahr, in anderen, wie Großbritannien, dagegen auf das Steuerjahr. Zudem ist die 183-Tage-

Regelung nur anzuwenden, wenn die Vergütung des Arbeitnehmers nicht von der Betriebsstätte oder einem Tochterunternehmen am Tätigkeitsort getragen wird.

Arbeitsrechtliche Fallstricke

Wer innerhalb der EU und weniger als zwölf Monate im Ausland arbeitet, für den ändert sich bei Entlohnung und weiteren Arbeitsbedingungen nichts. Bei einem längeren Aufenthalt im Ausland sieht das anders aus. Dann gelten auch die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Gastlands, beispielsweise zur Lohnfortzahlung an Feiertagen oder zur Elternzeit. Möchte ein Mitarbeiter dauerhaft außerhalb der EU arbeiten, sollte sich der Arbeitgeber ganz genau mit dem dort geltenden Arbeitsrecht vertraut machen. „Auch hier gilt daher: Informieren Sie sich vorab ausreichend und halten Sie Regelungen, etwa zu einer zeitlichen Befristung oder zu einem Rückrufsrecht, immer vertraglich fest“, mahnt Ecovis-Rechtsanwalt Walther.

Was sonst noch schiefgehen kann

Der Aufenthaltsort des Mitarbeiters hat ebenso Auswirkungen auf die Sozialversicherungspflicht. Schickt ein Betrieb Mitarbeiter befristet ins Ausland, dann gilt das



„Ob Arbeiten im Ausland möglich ist, sollten Betriebe vor Genehmigung im Einzelfall prüfen.“

Thorsten Walther

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Ecovis in Nürnberg



Sie haben Fragen?

- Wie unterscheiden sich Regelungen zu Homeoffice und Remote Work?
- Welche steuerrechtlichen Fallstricke lauern, wenn Beschäftigte im Ausland arbeiten?
- Wann lohnt sich die Gründung einer eigenen Betriebsstätte im Ausland?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-info@ecovis.com

als Entsendung. Und im Sozialversicherungsrecht reicht dafür bereits ein einziger Tag für ein Kundengespräch, einen Messebesuch oder eine Montagetätigkeit im Ausland. Damit nicht gleichzeitig im Land, in dem der Mitarbeiter vorübergehend arbeitet, Sozialversicherungsbeiträge anfallen, benötigt er eine A1-Bescheinigung. Diese können Unternehmen selbst oder mithilfe des Anwalts bei der Krankenkasse beantragen. Die Entsendebescheinigung muss der Arbeitnehmer immer mit sich führen. Dauert der Aufenthalt nicht länger als 24 Monate, bleibt es in der Regel bei der Sozialversicherungspflicht in Deutschland – zumindest innerhalb der EU. „Für Länder außerhalb der EU gelten zum Teil wieder andere Regeln“, erklärt Walther. Also gilt auch hier: Im Vorfeld sollten Arbeitgeber die landesspezifischen Regeln prüfen.

Verträge richtig verfassen

Wer Regelungen zu Remote Work neu aufsetzen möchte, sollte das immer schriftlich tun, bestenfalls als Ergänzung zum Arbeitsvertrag und immer mit professioneller Unterstützung. Eine solche Vereinbarung sollte mindestens folgende wichtige Aspekte festhalten:

- die Anzahl der Tage, an denen das Arbeiten im Ausland gestattet wird;
- welche Zeiten und Regionen möglicherweise nicht infrage kommen (zum Beispiel Beschränkung auf die EU);
- eine Vereinbarung zur Übernahme eventueller Kosten.

„Wir raten immer dazu, Remote Work im Ausland unter Genehmigungsvorbehalt zu stellen. Nur so lässt sich sicherstellen, dass der Einzelfall auch ausreichend geprüft wird“, sagt Rechtsanwalt Thorsten Walther.

Den Datenschutz beachten

Arbeiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ausland mit Kundendaten, sollten die Unternehmen zusätzlich Vereinbarungen in Sachen Datenschutz treffen: „Die Nutzung privater Rechner oder eigener USB-Sticks ist beim Arbeiten im Ausland tabu“, sagt Walther und ergänzt: „Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genießen übrigens ebenfalls Datenschutz. Eine permanente Kontrolle des Rechners, etwa zur Arbeitszeitüberwachung, ist nicht zulässig.“ Und für die Ausstattung gilt bei Remote Work genauso wie im Homeoffice: Der Arbeitgeber muss für die Arbeitsmittel sorgen. ●

Diese Regeln gelten für Homeoffice oder Entsendung

Sie wollen Ihren Beschäftigten weiterhin Homeoffice anbieten oder wollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ins Ausland entsenden? Dann lesen Sie diese Beiträge:

<https://de.ecovis.com/homeoffice-welche-regeln-jetzt-fuer-die-arbeit-zu-hause-gelten/>

<https://de.ecovis.com/entsendung-die-steuerregeln-bei-befristeten-auslandstaetigkeiten/>



Steuervorauszahlungen

Den Herabsetzungsantrag regelmäßig überprüfen

Selbstständige, die beim Finanzamt eine Herabsetzung ihrer regelmäßigen Vorauszahlungen beantragt haben, sollten immer wieder checken, ob die Voraussetzungen dafür noch bestehen. Sonst können hohe Nachzahlungen die Liquidität belasten.

Selbstständige, deren Gewinne zurückgehen oder die außergewöhnliche Belastungen haben, können beim Finanzamt mit einem formlosen Antrag eine Herabsetzung ihrer alle drei Monate fälligen Vorauszahlungen für die Einkommen- und Gewerbesteuer beantragen, und zwar bis zu 15 Monate nach dem Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. „Viele Unternehmer haben in der Coronapandemie und angesichts der derzeitigen Konjunkturabschwächung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, weil sie die hohen Zahlungen nicht mehr leisten konnten“, sagt Jan Brumbauer, Steuerberater bei Ecovis in Falkenstein. Denn das Finanzamt



„Läuft das Geschäft gut, sollten Betriebe ihre Steuervorauszahlung wieder erhöhen.“

Jan Brumbauer
Steuerberater bei Ecovis in Falkenstein

legt die Höhe der alle drei Monate fälligen Vorauszahlungen auf Grundlage des letzten Steuerbescheids fest – als die Einnahmesituation also womöglich noch besser war. Mit einer Herabsetzung der Zahlungen können Selbstständige verhindern, dass unnötig Liquidität abfließt.

Die Einnahmen- und Gewinnsituation im Auge behalten

Unternehmerinnen und Unternehmer sollten regelmäßig überprüfen, ob die Voraussetzungen für die niedrigeren Vorauszahlungen noch bestehen. Denn häufig entwickelt sich die Einnahmen- oder Gewinnsituation dann doch besser als erwartet. Ist das der Fall, sollten Unternehmen dem Finanzamt das zeitnah mitteilen und beantragen, dass es die Vorauszahlungen wieder entsprechend nach oben anpasst.

Teilen Unternehmen ihre verbesserte Gewinnsituation dem Finanzamt nicht mit, könnte es sogar den Vorwurf der Steuerhinterziehung erheben. Hier droht jedoch nur dann Ärger, wenn ein Unternehmen bereits zum Zeitpunkt des Herabsetzungsantrags weiß, dass der Gewinn dem vom Finanzamt unterstellten Ergebnis – und damit der festgesetzten Vorauszahlung – nahezu entspricht. Nicht vorhersehbare Gewinnsteigerungen muss das Unterneh-

men dem Finanzamt nicht melden, denn es besteht keine gesetzliche Pflicht, eine Erhöhung zu beantragen. „Wir empfehlen unseren Mandanten jedoch, die Situation regelmäßig zu prüfen und die Anpassung der Vorauszahlung zu beantragen, wenn sich die Situation positiv entwickelt hat“, sagt Ecovis-Experte Brumbauer. Und weiter: „Dann fällt auch eine mögliche hohe Steuernachzahlung weg, die die Liquidität des Unternehmens belasten kann.“ ●



Sie haben Fragen?

- Wie sind Angaben beim Finanzamt zu korrigieren?
- Welche strafrechtlichen Konsequenzen drohen, wenn Betriebe die verbesserte Situation nicht melden?
- Wie hoch sind die Bußgelder bei Versäumnissen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-info@ecovis.com



Start-ups

Gründen, aber richtig

Mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz zielt die Bundesregierung darauf ab, die Zahl der Gründungen in Deutschland weiter voranzutreiben. Aber welche Finanzierungsformen gibt es schon heute und wie finden Jungunternehmer die richtige Rechtsform?

Die Bundesregierung plant ein Zukunftsfinanzierungsgesetz. Ziel der Maßnahmen ist es, Start-ups und auch kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zum Kapitalmarkt und die Aufnahme von Eigenkapital zu erleichtern. Alle Details sind noch nicht ausverhandelt. Klar ist aber, dass es neben finanzmarktrechtlichen Anpassungen und der Fortentwicklung des Gesellschafts-

rechts auch darum geht, die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern. Dass auch politisch wieder Bewegung ins Thema Gründungen kommt, sieht Ecovis-Unternehmensberater Robert Kowalski in Rostock, auch auf regionaler Ebene. Er begleitet von Rostock aus Gründer aus unterschiedlichen Bereichen, vom Gesundheitswesen über Green Tech bis hin zur Versicherungsbranche, und beobachtet: „Hier in Mecklenburg-Vorpommern wird viel getan, um Start-ups einen Boden zu bereiten, auf dem sie wachsen und gedeihen können.“

Zu diesem Ökosystem, das Gründer unterstützt, zählen zum Beispiel Hochschul-Initiativen, private Co-Working-Spaces und Investitionen des Landes in eine Infrastruktur mit flächendeckenden Digitalisierungszentren. „Diese Unterstützungsangebote



„Bei mehreren Gründern ist eine gute vertragliche Grundlage sicherzustellen.“

Thomas Schinhärl

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht bei Ecovis in Regensburg

2.618

Start-ups

wurden 2022 in Deutschland gegründet,
18 Prozent weniger als 2021.

Quelle: www.startupverband.de



Foto: ©Blue Planet Studio, stock.adobe.com

schaffen ein Klima, das nicht zu unterschätzen ist“, sagt Kowalski. Entsprechend gespannt ist er, was die Gesetzesinitiative letztendlich bewirken wird. „Die Mehrzahl der angedachten Maßnahmen zielt jedoch auf die sehr schnell und stark wachsenden Start-ups, mit dem Ziel, ein „Unicorn“ zu werden, ab. Ein Unicorn (deutsch: Einhorn) ist ein Unternehmen, das Investoren mit mindestens einer Milliarde US-Dollar bewerten. Für das Gros der Gründungen dürfte wohl nur die Neuauflage des INVEST-Zuschusses von Bedeutung sein. Für die kleinsten Gründungen und Soloselbstständigen, die teilweise sogar als Einzelunternehmen starten, dürfte das Gesetz kaum etwas verändern.“

Die Rechtsform richtig wählen

Damit spricht Ecovis-Berater Kowalski einen wichtigen Punkt an: Denn Start-up ist eben nicht gleich Start-up. Und das ist insbesondere bei der Wahl der Rechtsform bedeutend, bestätigt auch Ecovis-Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht Thomas Schinhärl in Regensburg: „Wer etwa in gefahrgeneigten Branchen arbeitet, sollte eine haftungsbeschränkte Rechtsform wählen. Außerdem spielt die eigene Liquidität eine entscheidende Rolle.“ Schließlich ist für einige Rechtsformen mehr Gründungskapital

erforderlich als bei anderen. Und auch ob es sich um einen Einzelunternehmer oder eine Mehrpersonengesellschaft handelt, ist bei der Rechtsform-Wahl maßgeblich.

Sind mehrere Gründer beteiligt, ist gute Beratung nötig, um eine passende vertragliche Grundlage sicherzustellen. Schließlich gibt es im Vorfeld jede Menge – auch zunächst ungewohnte – Fragen zu klären:

- Was geschieht im Todesfall?
- Wer bekommt dann die Firmenanteile?
- Wie werden Abfindungen berechnet?
- Dürfen Anteile verkauft werden oder gibt es einen Zustimmungsvorbehalt?
- Was ist mit Kündigungsregeln?

„Die Antworten darauf sollten die Gründerinnen und Gründer im Vorfeld besprechen und dann im Gesellschaftsvertrag sauber festhalten“, rät Schinhärl.

Auch das Steuerrecht beeinflusst die Rechtsformwahl. Kapitalgesellschaften werden nach Körperschaftsteuergesetz besteuert, dazu kommt die Gewerbesteuer. Bei Personengesellschaften dagegen wird der Gewinn ermittelt und dann auf die Gesellschafter verteilt. Sie versteuern ihn grundsätzlich mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz. „Je nach persönlicher finanzieller Lage kann die Steuerlast sehr unterschiedlich ausfallen. Auch hier ist es wichtig, diese Dinge im Vorfeld zu klären“, sagt Schinhärl.

Die Finanzierung sicherstellen

Wer gründet, muss sich ohnehin rechtzeitig Gedanken über eine tragfähige Finanzierung machen. Der Weg über die Hausbank ist bei bekannten Geschäftsmodellen empfehlenswert. Wer aber eine innovative Geschäftsidee hat, deren Marktpotenzial sich noch nicht beweisen konnte, muss meist andere Finanzierungsformen finden – entweder auf dem Kapitalmarkt, über Privatinvestoren oder auch mithilfe von Beteiligungsgesellschaften der öffentlichen Hand. Wem die Suche nach einer passenden Finanzierung schwerfällt, dem rät Kowalski: „Bleiben Sie am Ball und bleiben Sie offen. Zurückhaltung am Markt kann eine Chance sein, das eigene Business-Modell noch weiterzuentwickeln.“

Gleiches gilt für Fördermittel. Auch hier lohnt sich die Suche nach passenden Angeboten. Die Fördermittel sind höchst unterschiedlich, nicht nur in ihrer Art, sondern auch von Region zu Region. „Das ist einerseits gerechtfertigt, denn Gründer sind



„Es gibt unterschiedliche Fördermittel. Wir finden für Sie das Richtige.“

Robert Kowalski
Unternehmensberater
bei Ecovis in Rostock

keine homogene Gruppe. Andererseits macht es das ungemein schwer, den Überblick zu behalten“, sagt Kowalski. Wichtig ist deshalb, sich auch beim Thema Fördermittel frühzeitig beraten zu lassen. „Der Zeitpunkt ist kritisch, denn einige Mittel sind nur verfügbar, wenn der Antrag vor Gründung gestellt wurde“, warnt Kowalski. Gefördert werden unter anderem

- Beratungsleistungen für Start-ups, die bei Kontakten mit Banken oder Investoren helfen können,
- Investitionen in die digitale Ausstattung von Jungunternehmen oder auch
- der Kauf von Unternehmensanteilen an Start-ups. ●



Sie haben Fragen?

- Wie finde ich die passende Rechtsform für meine Gründungsidee?
- Wann lohnt sich eine steuerliche und rechtliche Beratung?
- Welche Fördermittel gibt es für Start-ups?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-info@ecovis.com



Für welche Umsätze keine Steuer zu zahlen ist

Die Ampel-Koalition hat für bestimmte Umsätze von Photovoltaikanlagen einen Nullsteuersatz eingeführt. In der Praxis warf dessen Anwendung viele Fragen auf. Jetzt hat das Bundesfinanzministerium zumindest für Klärung bei Fragen der Umsatzsteuer gesorgt.

Zum 1. Januar 2023 wurde im Umsatzsteuergesetz (UstG, Paragraph 12 Abs. 3) ein Nullsteuersatz auf bestimmte Umsätze bei Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) eingeführt. „Das hilft Betreibern schon weiter. Offen sind allerdings noch Fragen im Umgang mit der Einkommensteuer“, sagt Ecovis-Steuerberaterin Cornelia Haaske in Grafing.

Für diese Umsätze gilt der Nullsteuersatz

Im Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 27. Februar 2023 sind die Umsätze aufgeführt, für die die Regelung gilt. Sie sieht vor, dass auf

- die Lieferung,
- die Einfuhr,
- den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie
- die Installation

von PV-Anlagen einschließlich der Stromspeicher ein Nullsteuersatz anzuwenden ist.

Voraussetzung ist jedoch, dass der Betreiber die Photovoltaikanlage in der Nähe von

oder auf Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert. Hinzu kommt: Vom Nullsteuersatz profitieren nur Betreiber, wenn deren PV-Anlage eine installierte Bruttoleistung von nicht mehr als 30 Kilowatt (peak) beträgt oder – bei neuer Einrichtung – betragen wird.

Die Regelung entlastet einen Teil der Betreiber von PV-Anlagen von der Bürokratie. Denn aufgrund des Nullsteuersatzes können sie die Kleinunternehmerregelung, sofern diese grundsätzlich erfüllt ist – also die Umsatzgrenze von 22.000 Euro pro Jahr nicht überschritten ist –, ohne finanzielle Nachteile anwenden. „Der Wunsch, die Vorsteuer abzuziehen zu können als Grund für einen Verzicht auf die Kleinunternehmer-



„Sprechen Sie mit uns über die steuerlichen Feinheiten bei bereits gebauten oder geplanten PV-Anlagen.“

Cornelia Haaske

Steuerberaterin bei Ecovis in Grafing

regelung, entfällt jetzt, weil die Lieferung von PV-Anlagen ohnehin nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet ist“, sagt Ecovis-Expertin Haaske. ●

Tipps für die Planung einer Photovoltaikanlage

Sie planen eine Photovoltaikanlage und wollen sich vorab über steuerliche und rechtliche Themen informieren? Lesen Sie die folgenden Beiträge:

Steuerbefreiung: Kleinere Photovoltaikanlagen ab 2023 umsatzsteuerfrei

<https://www.ecovis.com/agrar/2023/03/06/steuerbefreiung-kleinere-photovoltaikanlagen-ab-2023-umsatzsteuerfrei/>



Kein Vorsteuerabzug für Stromspeicher bei hundert Prozent Eigenverbrauch

<https://de.ecovis.com/kein-vorsteuerabzug-fuer-stromspeicher-bei-hundert-prozent-eigenverbrauch/>



Fördermittel aus der Steckdose

<https://de.ecovis.com/strom-selbst-erzeugen-foerdermittel-aus-der-steckdose/>

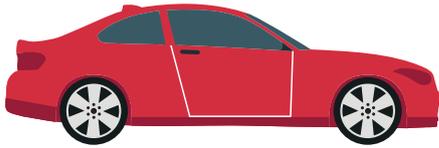


Sie haben Fragen?

- Gilt der Nullsteuersatz auch beim Betrieb mehrerer Anlagen?
- Welcher Steuersatz gilt, wenn Komponenten bereits im Jahr 2022 bestellt wurden und 2023 verbaut werden?
- Welche Gebäude dienen dem Gemeinwohl?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-info@ecovis.com





Dienstwagen

Leasen oder kaufen?

Den Dienstwagen leasen oder doch lieber kaufen? Was Unternehmen angesichts steigender Leasingraten beachten sollten – auch mit Blick auf die Steuer.

Die politische Diskussion um das Dienstwagenprivileg ist – mal wieder – in vollem Gange. Doch eine Abschaffung der steuerlichen Begünstigungen ist zunächst nicht in Sicht. Vielmehr treibt Unternehmerinnen und Unternehmer derzeit angesichts der steigenden Zinsen – und damit steigenden Leasingraten – die Frage um: Soll ich den Dienstwagen vielleicht doch lieber kaufen, statt ihn zu leasen? Grundsätzlich gilt: Wer einen Wagen kauft, hat Anschaffungskosten. Unternehmer können diese Kosten über eine Nutzungsdauer von sechs Jahren abschreiben. Sind sie vorsteuerabzugsberechtigt, können sie das beim Kauf ebenfalls geltend machen. „Wird der Wagen zu einem späteren Zeitpunkt verkauft, ist ein erzielter Gewinn zu versteuern sowie Umsatzsteuer darauf abzuführen“, stellt Evelyn Karstädt, Steuerberaterin bei Ecovis in Ahlbeck, klar.

Die Steuer für den Dienstwagen beim Leasing

Anders sieht es beim Leasing aus. Da der Unternehmer hier nicht Eigentümer des Dienstwagens ist, gehört das Auto auch nicht zu seinem Betriebsvermögen. Als Betriebsausgaben lassen sich entsprechend auch nur die Leasingraten steuerlich gel-



„Einen Dienstwagen kaufen oder leasen ist eine Frage der Liquidität, nicht der Steuer.“

Evelyn Karstädt
Steuerberaterin bei Ecovis in Ahlbeck

tend machen. Die Umsatzsteuer, die in den Raten enthalten ist, kann der Unternehmer als Vorsteuer geltend machen, wenn er vorsteuerabzugsberechtigt ist. Die Rückgabe des Dienstwagens nach Ablauf des Leasingvertrags hat keine steuerlichen Auswirkungen. „Einnahmen-Überschuss-Rechner können Leasingsonderzahlungen voll als Betriebsausgabe berücksichtigen“, erklärt Karstädt. Ob Kauf oder Leasing: Nutzen Unternehmer den Dienstwagen privat,

müssen sie das ebenfalls versteuern. Die Höhe können sie entweder per Fahrtenbuch ermitteln oder aber von der Ein-Prozent-Regelung Gebrauch machen.

Wie hoch die steuerlichen Konsequenzen bei der Kauf-oder-Leasing-Entscheidung zu Buche schlagen, hängt also von verschiedenen Faktoren ab. Ecovis-Steuerberaterin Karstädt gibt zu bedenken: „Die Bewertung, ob ich lieber kaufe oder lease, sollte in erster Linie eine Frage der Liquidität sein.“ Konkret heißt das: Habe ich die finanziellen Mittel, jetzt ein Auto zu kaufen? Und wie sehen Kaufpreis und Wiederverkaufswert des Modells aus? „Diese Überlegung ist aus unternehmerischer Sicht in der Regel weit relevanter als die steuerlichen Feinheiten, die sich aus der Entscheidung ergeben.“ ●



Sie haben Fragen?

- Über welchen Zeitraum sind die Anschaffungskosten für Dienstwagen abzuschreiben?
- Was ist bei Sonderzahlungen im Leasing zu beachten?
- Wie funktioniert die Ein-Prozent-Regelung?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-info@ecovis.com



Lohnt sich ein Elektro- oder Hybridfahrzeug als Dienstwagen?

Sie wollen wissen, ob sich Elektro- oder Hybridfahrzeuge als Dienstwagen lohnen? Erfahren Sie hier mehr dazu:

<https://de.ecovis.com/firmenwagen-lohnen-sich-elektro-und-hybridelektrofahrzeuge-noch/>





Kryptowährungen: Gewinne beim Verkauf sind steuerpflichtig

Verkaufsgewinne innerhalb eines Jahres nach dem Kauf oder dem Tausch von Kryptowährungen sind als privates Verkaufsgeschäft steuerpflichtig. Das hat der Bundesfinanzhof jetzt bestätigt. Sie wollen mehr dazu wissen? Lesen Sie hier:

<https://de.ecovis.com/kryptowaehrungen-gewinne-beim-verkauf-sind-steuerpflichtig/>



Auskunftsanspruch: Arbeitgeber, der untätig bleibt, muss zahlen

Arbeitgeber sollten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fristgerecht Auskunft über deren personenbezogene Daten geben, wenn sie das verlangen. Das ist in der Datenschutzgrundverordnung geregelt. Tun sie das nicht, kann das für sie sehr teuer werden. Das zeigt ein aktuelles Urteil des Arbeitsgerichts Oldenburg eindrucksvoll. Mehr dazu erfahren Sie hier:

<https://de.ecovis.com/auskunftsanspruch-nach-der-datenschutzgrundverordnung-der-arbeitgeber-der-untaetig-bleibt-muss-zahlen/>



Vom Privat- zum Firmenhandy: Steuerfreier Vorteil für Arbeitnehmer

Auf Firmenkosten telefonieren und das auch noch steuer- und abgabenfrei? Mit einem Firmenhandy ist genau das möglich. Allerdings sah es die Finanzverwaltung bislang sehr kritisch, wenn Unternehmen ihren Angestellten das bereits vorhandene private Handy zu einem symbolischen Preis abkauften und dann zum dienstlichen und privaten Gebrauch wieder zur Verfügung stellten. In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof diese Praxis nun als rechtmäßig bestätigt.

Was bei solchen Vereinbarungen zu beachten ist, erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/handy-kauf-zum-symbolischen-preis-wie-unternehmen-ihren-arbeitnehmern-einen-steuerfreien-vorteil-verschaffen-koennen/>



Verkürzte Nutzungsdauer: Mehr Abschreibung bei Gebäuden mittels Gutachten?

In Ausnahmefällen können Eigentümer eine geringere Nutzungsdauer ihrer Immobilie und damit eine höhere Abschreibung beantragen. Die kürzere Nutzungsdauer müssen sie aber nachweisen. Die Anforderungen an diesen Nachweis hat der Gesetzgeber jetzt verringert. Was Eigentümer wissen sollten:

<https://de.ecovis.com/verkuerzte-nutzungsdauer-mehr-abschreibung-bei-gebaeuden-mittels-gutachten/>



Impressum

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 89 5898-266, Fax +49 89 5898-2799 | **Konzeption und Realisation:** Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München, DUOTONE Medienproduktion, 81241 München | **Redaktionsbeirat:** Ernst Gossert, Ulf Knorr (Steuerberater); Uwe Lange, Armin Weber (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater); Prof. Dr. Tobias Schulze, Andreas Hintermayer (Rechtsanwälte); Matthias Laudahn, Rainer Priglmeier (Unternehmensberater); Jana Klimesch (Unternehmenskommunikation); redaktion-info@ecovis.com
Bildnachweis: Titel: © Nuthawut, stock.adobe.com. Alle Bilder ohne direkt zugeordneten Bildnachweis: © Ecovis
ECOVIS info basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden. | **Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG):** Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.



Alles über Ecovis erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/profil/>